

Gemeinde	Gauting Lkr. Starnberg	
Bebauungsplan	Nr. 62 / Stockdorf „Neues Leben an der Würm“ westlich der Gautinger Straße zwischen Baierplatz und Schulersteg, beidseits der Würm	
Prüfung	PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München Körperschaft des öffentlichen Rechts Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München Tel. +49 (0)89 53 98 02 - 0, Fax +49 (0)89 53 28 389 pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de	
Bearbeitung	Schyschka	QS: Goe
Aktenzeichen	GAU 2-261	
Datum	17.12.2024	



Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls

nach Anlage 3 zu § 7 Abs. 2 UVPG

Inhaltsverzeichnis

0.	Anlass und Ziel	3
1.	Prüfkriterien der standortbezogenen Prüfung des Einzelfalls (1. Stufe)	5
2.	Prüfung gemäß der Kriterien in Anlage 3 UVPG (2. Stufe): Wirkfaktoren	8
3.	Prüfung gemäß der Kriterien in Anlage 3 UVPG (2. Stufe): Standort des Vorhabens	10
4.	Zusammenfassung	15
5.	Quellenverzeichnis	16

0. Anlass und Ziel

Die Gemeinde Gauting beabsichtigt, in der Ortsmitte des Ortsteils Stockdorf ein neues Quartier mit einer Nutzungsmischung aus Gewerbe, Gastronomie, Wohnen und Kinderbetreuung zu entwickeln. Grundlage für planerische Entscheidungen sind Nachhaltigkeit und Klimaresilienz. Das Gebiet berührt mit einem Abschnitt die Würm und umfasst auf östlicher Uferseite das gegenwärtige Betriebsgelände der Firma Stanz Schmidt und auf westlicher Uferseite die angrenzenden Freiflächen. Für die Entwicklung des neuen Quartiers verfolgt die Gemeinde folgende städtebauliche Ziele:

- Verbesserung der Naherholungsmöglichkeiten und des Zugangs zur Würm durch eine öffentliche Wegeverbindung entlang der Würm vom Schulersteg zum Harmsplatz und über die ertüchtigte Würmbrücke am Kraftwerk vom Baierplatz zum Harmsplatz. Anlage eines öffentlichen Spielplatzes.
- Ökologische Aufwertung der Flächen an der Würm und des Würmufers unter Berücksichtigung der Anforderungen des Natur- und Artenschutzes
- Umsetzung eines innovativen Energiekonzepts unter Einbeziehung des Wasserkraftwerks
- Städtebauliche Fassung der Gautinger Straße mit einer hohen Gestaltqualität
- Sicherung der Offenheit und Durchgängigkeit des Areals auch östlich der Würm

Unter Berücksichtigung der genannten Ziele wurde im Jahr 2023 ein städtebaulicher und freiraumplanerischer Realisierungswettbewerb durchgeführt, auf dessen Grundlage die Gemeinde nun einen Bebauungsplan (Aufstellungsbeschluss vom 19.03.2024) aufstellt.

Im Rahmen der Entwicklung des Vorhabens soll innerhalb des Geltungsbereiches die durch das Plangebiet verlaufende Würm, ein Gewässer I. Ordnung, aufgewertet und öffentlich zugänglich gemacht werden. Die Gewässerbettdynamik der Würm ist im Bereich des Plangebietes deutlich bzw. stark verändert, die Auedynamik sehr stark bis vollständig verändert und die Strukturgüte als stark verändert gekennzeichnet. Die Ufer sind mit einem baufälligen Berliner Verbau aus Betonfertigteilen und geramnten Eisenbahnschienen verbaut, das nordöstlich liegende Wasserkraftwerk stellt für Fische eine Barriere dar.

Um den Zustand des Gewässers und der Aue zu verbessern, wurde im Jahr 1997 ein Gewässerentwicklungskonzept erstellt. Im Jahr 2018 wurde das Umsetzungskonzept „Würm von Gauting bis Mündung in die Amper“ vorgelegt. Darin ist der ökologische Zustand als „mäßig“ bewertet, was sich vor allem aus der mangelnden Eignung der Würm als Lebensraum für Fische ergibt. Die schlechten Bedingungen für Fische sind auf die mangelnde Durchlässigkeit (Wehre zum Teil nicht durchgängig) und das Fehlen geeigneter Strukturen und Lebensräume zurückzuführen.

Trotz ihres im Geltungsbereich mäßig bewerteten ökologischen Zustandes prägt die Würm überörtlich den markanten Naturraum bis heute wesentlich mit. Das sogenannte Würmtal ist nicht nur für die anliegenden Gemeinden identitätsstiftend, sondern auch ein beliebtes Ausflugsgebiet mit einem Netz aus Fuß- und Radwegen. Neben der Identitätsstiftung und der hohen Bedeutung zur Erholungsnutzung ist die Würm im betroffenen Gebiet als amtlich kartiertes Biotop „Würmlauf mit unterschiedlichen Streckenabschnitten“ (Nr. 7934-0007) ausgewiesen und liegt innerhalb des Regionalen Grünzuges „Starnberger See / Würmtal sowie flankierende Waldkomplexe“

(Nr. 7) und des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes „Großflächige Waldgebiete d. Schotterebene südwestlich v. München mit Übergang i.d. Ammer-Loisach-Hügelland“ (Nr. 06.4). Außerdem ist die Würm in ihrem Verlauf von Hochwasser geprägt, sodass auch das Plangebiet teilweise innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes sowie eines extremen Hochwassers liegt.

Derzeit bestehen Konflikte an der Würm im betroffenen Plangebiet durch stark veränderte Gewässerstrukturen und verbaute Uferbereiche, fehlende Gewässerdurchgängigkeit sowie ungeeignete Strukturen und Lebensräume insbesondere für Fische. Auch ist bislang kein öffentlicher Zugang an beiden Uferseiten vorhanden.

Im Zuge einer Realisierung des geplanten Vorhabens sollen eine Vielzahl von Maßnahmen umgesetzt werden, die auf eine ökologische Aufwertung der Flächen an der Würm und des Würmufers, eine biologische Durchgängigkeit für Fische sowie die Schaffung eines öffentlichen Zugangs mit Wegeverbindung und Verbesserung der Naherholungsmöglichkeit für die Bevölkerung abzielen.

Die Würm betreffenden Maßnahmen umfassen insbesondere die Entfernung des festen Uferverbaus, die Herstellung von weichen Ufern, das Einbringen von Strukturelementen (Totholz und Ansitzsteine), den Bau einer naturnahen Fischaufstiegsanlage sowie die Reaktivierung eines ehemaligen Weihers/ Altarm durch Herstellung eines Zu- und Ablaufs. Weitere Maßnahmen sind die Entfernung von Neophyten, Neupflanzungen auetypischer Gehölze und Herstellung einer artenreichen Extensivwiese. Der Wasserspiegel wird durch die Maßnahmen nicht erhöht.

Das Vorhaben kann gemäß Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) als ein Vorhaben nach Ziffer 13.18.2 „naturnaher Ausbau von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen, kleinräumige naturnahe Umgestaltungen, wie die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen, Verlegung von Straßenseitengräben in der bebauten Ortslage und ihre kleinräumige Verrohrung, Umsetzung von Kiesbänken in Gewässern“ eingestuft werden, bei dem eine „Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls“ nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen ist.

Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung sind nach Ziffer 13.18.2 folgende Maßnahmen des Gewässerausbaus Gegenstand vorliegender Vorprüfung:

- Wesentliche Umgestaltung des Ufers (Abflachen, Entnahme des Verbaus)
- Wiederbespannen des alten Gewässerverlaufs/ ehemaliger Altarm der Würm
- Öffnen von Zu- und ggf. Ablauf des Staatsgrundstücks (Teich südlich des Bennostegs)
- Fischaufstiegsanlage

Durch die genannten Maßnahmen ergeben sich Veränderungen, deren Auswirkungen im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung der Umweltverträglichkeit gem. § 7 UVPG geprüft werden und den Zweck verfolgen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht. Die UVP-Pflicht besteht dann, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

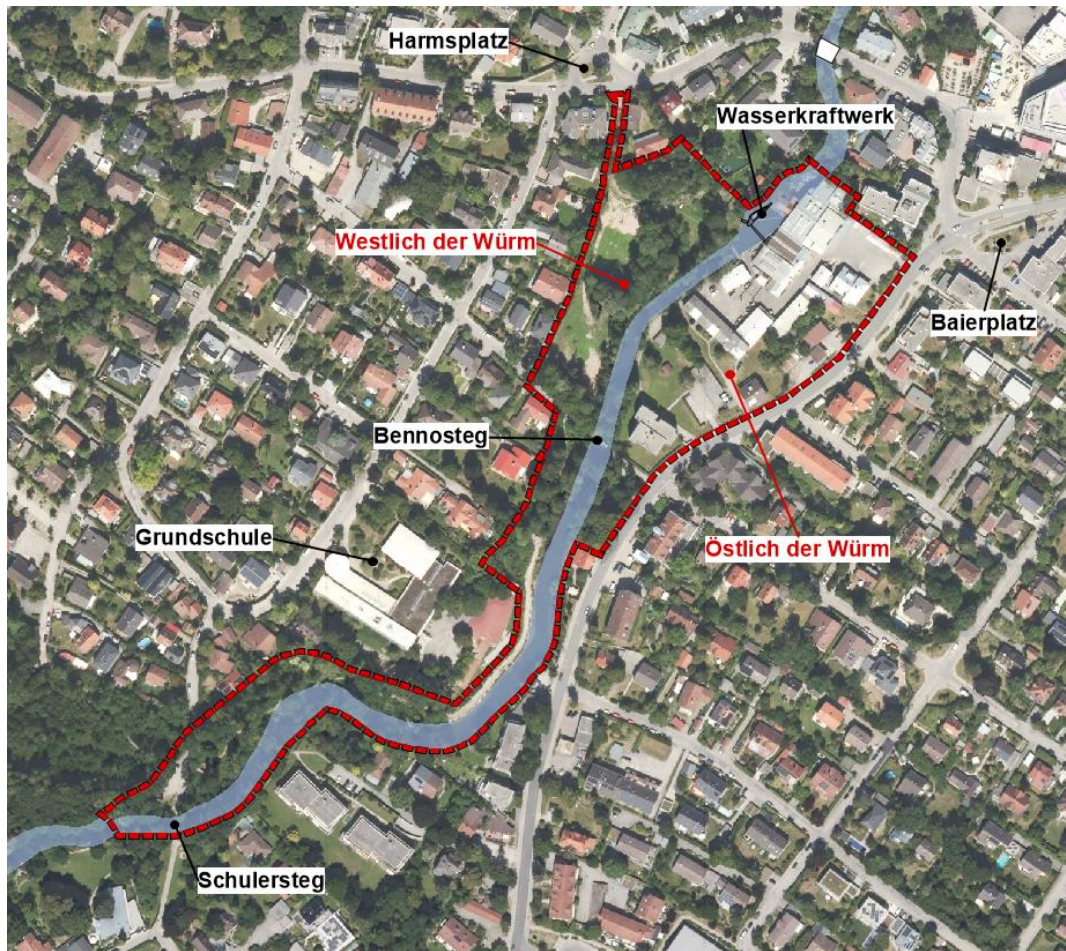


Abbildung 1: Umgriff entsprechend dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 62 / Stockdorf "Neues Leben an der Würm" mit ergänzten Textbausteinen. Datengrundlage: © Bayerische Vermessungsverwaltung, Stand Dezember 2024.

1. Prüfkriterien der standortbezogenen Prüfung des Einzelfalls (1. Stufe)

Nach § 7 Abs. 2 UVPG führt die zuständige Behörde bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

1. Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien) (gemäß dem Standort des Vorhabens nach Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG)				
1.1	Schutzkriterien: Gibt es in dem Gebiet insb. folgende Schutzgebietskategorien?	Nein	Ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
1.1.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nr. 8 BNatSchG i.V.m. Bayerische Natura 2000-Verordnung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.1.2	Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.1.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.1.4	Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.1.5	Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.1.6	Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.1.7	Geschützte Landschaftsbestandteile einschließlich Alleen (§ 29 BNatSchG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.1.8	Gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Biotop „Würmlauf mit unterschiedlichen Streckenabschnitten“ (7934-0007-004) (siehe Erläuterung)
1.1.9	Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Absatz 4 WHG), Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG), Risikogebiete (§ 73 Absatz 1 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Festgesetztes Überschwemmungsgebiet (siehe Erläuterung)
1.1.10	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (insb. Luftreinhalteplangebiete gemäß § 47 BImSchG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

1.1.11	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 01.06.2023 ist Gauting ein Verdichtungsraum.
1.1.12	Baudenkmäler (Art. 1 Abs. 2 BayDSchG), Ensembles (Art. 1 Abs. 3 BayDSchG), Bodendenkmäler (Art. 1 Abs. 4 BayDSchG), Denkmalverdachtsflächen, archäologisch bedeutsame Landschaften	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Bau- und Bodendenkmäler sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden (Bayern-Atlas, Abrufstand Nov. 2024)
1.1.13	Schutzwald (Art. 10 BayWaldG), Bannwald (Art. 11 BayWaldG), Naturwaldreservat (Art. 12a BayWaldG), Erholungswald (Art. 12 BayWaldG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Erläuterungen:

1.1.8 Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG):

Der Hauptbiototyp des betroffenen Biotopes „Würmlauf mit unterschiedlichen Streckenabschnitten“ wird in der betroffenen Teilfläche (7934-0007-004) insbesondere mit linearen Gewässer-Begleitgehölzen (WN, 79,47%), Wald (XW, 13,69%) und Verlandungsvegetation an nicht geschützten Stillgewässern (VT, 2,85%) angegeben. In der Biotopbeschreibung wird der Würmlauf meist mit verbauten Ufern und teilweise einseitigem Gehölzsaum bzw. mit Solitär-bäumen und parkartig bzw. gärtnerisch gestaltete Uferbereiche gekennzeichnet. Aufgrund der älteren Kartierung von 1984 greift der gesetzliche Schutz nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit Art. 23 BayNatSchG nur für bestimmte Ausprägungen, im gegenständlichen Abschnitt und soweit vorhanden für WN, XW und VT. Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung von Biotopen führen können, verboten.

Durch die geplante Gewässerrenaturierung findet im Uferbereich ein mehr oder weniger direkter Eingriff in das Biotop statt. Durch Entnahme des festen Verbaus und einer Uferabflachung mit Abgrabungen sowie einem Wiederbespannen des alten Gewässerverlaufs/ ehemaliger Altarm, welches zu einer Laufveränderung der Würm führt, kommt es während der Bauphase temporär zu Beeinträchtigungen. Es entstehen jedoch keine negativen Beeinträchtigungen, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen. Die Maßnahmen führen nach Abschluss langfristig zu einer Verbesserung der Lebensraumstruktur, Biotopvernetzung und ökologischen Leistungsfähigkeit. Die geplanten Gewässermaßnahmen führen demnach zu keiner Zerstörung oder Beeinträchtigung des Biotops.

1.1.9 Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Absatz 4 WHG), Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG), Risikogebiete (§ 73 Absatz 1 WHG):

Für die Würm ist im Bereich der geplanten Maßnahmen ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt und eine extreme Hochwassergefahrenfläche ausgewiesen

(HQextrem). Durch den Gewässerausbau werden die betroffenen Flächen nicht beeinträchtigt, sondern tragen durch die Öffnung der Uferbereiche mit einhergehender Retentionswirkung und Dynamisierung von Uferzonen zu einer Reduzierung der lokalen Hochwassergefahr für die Unterlieger bei.

Gesamteinschätzung des Standortes vom Vorhaben:

Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

2. Prüfung gemäß der Kriterien in Anlage 3 UVPG (2. Stufe): Wirkfaktoren

Merkmale des Vorhabens (Wirkfaktoren)

Die Merkmale eines Vorhabens und die davon ausgehenden Wirkungen auf die Umwelt sind insbesondere hinsichtlich nachfolgender Kriterien überschlägig zu beschreiben. Es werden dabei nur die Merkmale und Wirkungen beschrieben, die für die nachfolgende Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

2	Merkmale des Vorhabens (Wirkfaktoren)	Art / Umfang		
2.1	Umfang der baulichen Anlagen / Tätigkeiten einschl. Umfang der Erdarbeiten in m ³ und der Abrissarbeiten Anfall von Abfall bei Bau und Betrieb Die Gewässerausbaumaßnahmen umfassen die Umgestaltung des Ufers, die Reaktivierung des ehem. Altarms, das Öffnen des Teiches südlich des Bennostegs und die Fischaufstiegsanlage	Fläche des zu entfernenden Bodenmaterials: <i>ergänzen</i> . Volumen des zu entfernenden Bodenmaterials: <i>ergänzen</i> . Volumen des abzulagernden Bodenmaterials: <i>ergänzen</i> . Baubedingter Anfall von Abfall: <i>ergänzen</i> . <i>Ggf. um weitere Kennzahlen ergänzen, sobald hydrologische Berechnung vorliegt.</i>		
Treten Merkmale (Wirkfaktoren) auf, die nachteilige Umweltauswirkungen verursachen könnten?		Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Geschätzter Umfang, Erläuterungen
2.2	Erhöhung der Schadstoff-, Geruchs- und Lärmimmissionen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3	Erhöhung des Verkehrsaufkommens	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.4	Visuelle Veränderung, Zerschneidungswirkung, Veränderung des Landschaftsbildes	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Durch Gewässerausbaumaßnahmen im Uferbereich Aufwertung des Landschaftsbildes.

Treten Merkmale (Wirkfaktoren) auf, die nachteilige Umweltauswirkungen verursachen könnten?		Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Geschätzter Umfang, Erläuterungen
2.5	Veränderung des Grundwassers oder von Oberflächenwasser, Änderungen des Gewässers, hydromorphologische Auswirkungen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Hydromorphologische Veränderungen von der Würm durch Uferaufweitung, Reaktivierung des ehem. Altarm der Würm und Öffnen des Teiches am Bennosteg tragen zur Verbesserung der gegenwärtigen Situation an der Würm bei (siehe Erläuterung).
2.6	Einleitung von Abwasser in Gewässer	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.7	Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, sonstige Bodenveränderungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.8	Klimatische Veränderungen, Veränderungen des Kleinklimas	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die von Süden kommenden, bodennahen Luftbewegungen sind im Ortsteil Stockdorf bereits stark abgeschwächt und folgen nicht mehr vorwiegend der Würm.
2.9	Rodung von Wäldern, Gehölzen, Bäumen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Durch die Maßnahmen sind voraussichtlich keine Rodungen erforderlich.
2.11	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen (auch klimabedingt), insb. hinsichtlich verwendete Stoffe und Technologien, Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i.S.d. § 2 Nr. 7 der Störfall-VO	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.12	Erschütterungen, Wärme, Licht	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.13	Elektromagnetische Wirkungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.14	Gefahr von Legionellenbildung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.15	Können einige dieser Wirkungen grenzüberschreitend sein?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Erläuterungen:

2.4 Visuelle Veränderung, Zerschneidungswirkung, Veränderung des Landschaftsbildes:

Veränderungen des Landschaftsbildes ergeben sich in erster Linie im Bereich der Umgestaltungen des Ufers. Die Entnahme des Verbaus und der Uferabflachungen führen zu weichen Übergängen von Gewässer und Uferbereichen und werten das örtliche Landschaftsbild durch natürliche Gewässerstrukturen auf.

2.5 Veränderung des Grundwassers oder von Oberflächenwasser, Änderungen

des Gewässers, hydromorphologische Auswirkungen:

Durch die Entfernung des festen Uferverbau bis zur Gewässersohle an beiden Ufern und der Herstellung von weichen Ufern im 8 m Schutzstreifen auf beiden Uferseiten, überall dort, wo der feste Uferverbau entfernt wird, werden die hydromorphologischen Verhältnisse verbessert und ökologisch aufgewertet. Durch den Umbau wird eine autotypische Gewässerdynamik zugelassen, wodurch die lokale Hochwassergefahr für die Unterlieger reduziert und ein Beitrag zur Grundwasserneubildung geleistet wird. Negative Auswirkungen auf das Grundwasser werden nicht erwartet.

Gesamteinschätzung der Merkmale des Vorhabens (Wirkfaktoren):

Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

3. Prüfung gemäß der Kriterien in Anlage 3 UVPG (2. Stufe): Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Qualitätskriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

3.1	Nutzungskriterien (bestehende Nutzung des Gebietes): Gibt es in dem Gebiet insb. folgende bestehende bzw. genehmigte Nutzungen, die beeinträchtigt werden?	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Geschätzter Umfang, Art, Größe, Erläuterungen
3.1.1	Aussagen in dem für das Gebiet geltenden Raumordnungsplänen oder in der Flächennutzungsplanung zu Nutzungen, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind (z.B. Vorranggebiete, regionaler Grünzug)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> • Regionalplan (2019): Regionaler Grünzug Nr. 7 „Starnberger See / Würmtal sowie flankierende Waldkomplexe“ Landschaftliches Vorbehaltsgebiet Nr. 06.4 „Großflächige Waldgebiete d. Schotterebene südwestlich v. München mit Übergang i.d. Ammer-Loisach-Hügelland Biotopverbundsystem Wanderkorridore • FNP (1990): Ausweisung als „landschaftlich besonders wertvoller Bereiche (Geländeform, Gehölzstruktur, Ökologie)“ (siehe Erläuterung)

3.1	Nutzungskriterien (bestehende Nutzung des Gebietes): Gibt es in dem Gebiet insb. folgende bestehende bzw. genehmigte Nutzungen, die beeinträchtigt werden?	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Geschätzter Umfang, Art, Größe, Erläuterungen
3.1.2	Ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.1.3	Öffentlich genutzte Gebäude (z.B. Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen etc.)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.1.4	Öffentlich genutzte Gebiete, Freizeitgebiete (z.B. Bereiche mit besonderer Bedeutung für Erholung, Fremdenverkehr etc.)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ergänzung um ein attraktives Erholungsangebot in Stockdorf.
3.1.5	Wichtige Verkehrswege	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.1.6	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Fischerei	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.1.7	Flächen für die Entsorgung (z.B. Altlasten, Altablagerungen, Deponien)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.1.8	Flächen für die Versorgung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.1.9	Gibt es andere Vorhaben, die mit dem geplanten Vorhaben einen gemeinsamen Einwirkungsbereich haben und kumulierend wirken?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Erläuterungen:

3.1.1 Aussagen in dem für das Gebiet geltenden Raumordnungsplänen oder in der Flächennutzungsplanung zu Nutzungen, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind:

- Regionaler Grünzug Nr. 7 „Starnberger See / Würmtal sowie flankierende Waldkomplexe“: Regionale Grünzüge dienen
 - der Verbesserung des Bioklimas und der Sicherung eines ausreichenden Luftaustauschs,
 - der Gliederung der Siedlungsräume,
 - der Erholungsvorsorge in Siedlungsgebieten und siedlungsnahen Bereichen.
- Landschaftliches Vorbehaltsgebiet Nr. 06.4 „Großflächige Waldgebiete d. Schotterebene südwestlich v. München mit Übergang i.d. Ammer-Loisach-Hügelland:

<p>In Landschaftlichen Vorbehaltsgebieten soll die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts gesichert oder wiederhergestellt werden, die Eigenart des Landschaftsbildes bewahrt und die Erholungseignung der Landschaft erhalten oder verbessert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Biotopverbundsystem, Wanderkorridore: Biotopverbundsysteme stellen ein zusammenhängendes Netz von Lebensräumen zur Sicherung der Artenvielfalt dar. ○ FNP (1990): Ausweisung als „landschaftlich besonders wertvoller Bereiche (Geländeform, Gehölzstruktur, Ökologie)“ <p>Die zu untersuchenden Maßnahmen stehen nicht im Widerspruch zu den aufgeführten übergeordneten Raumordnungszielen, sondern wirken vielmehr auf die Entwicklungsziele hin, indem die klimatische Funktion langfristig verbessert und die Würm zu einem naturnäheren Fluss mit biologischer Durchgängigkeit entwickelt wird. Dies stärkt die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und trägt zu einem intakten Biotopverbundsystem bei. Gleichzeitig wird das Erholungsangebot in Stockdorf ergänzt.</p>
<p>Gesamteinschätzung des Standortes vom Vorhaben:</p> <p>Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.</p>

3.2	Qualitätskriterien: Ist das Gebiet insb. hinsichtlich Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes und seines Untergrundes von Relevanz?	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
3.2.1	<p>Lebensräume und Funktionsbeziehungen mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere, insb. soweit bekannt oder zu erwarten vorhabenrelevante Vorkommen von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Arten nach Anhang IV-FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten, - Lebensraumtypen nach Anhang I oder Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie, - Sonstigen geschützten Arten (insb. nach deutschem Recht), insb. seltene Arten (vgl. rote Liste) 	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<p>Gemäß Artenschutzkartierung (ASK) liegen entlang der Würm und im Einzugsbereich Nachweise von planungsrelevanten Arten vor. Eine durchgeführte saP stellte im betroffenen Würmabschnitt Arten nach Anhang IV-FFH-Richtlinie fest (siehe Erläuterung). Die Maßnahmen stellen eine Verbesserung der Lebensraumstruktur dar.</p>
3.2.2	Schutzwürdige Böden	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

3.2	Qualitätskriterien: Ist das Gebiet insb. hinsichtlich Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes und seines Untergrundes von Relevanz?	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
3.2.3	Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Das Vorhaben entspricht den Zielen der EG-WRRL und ruft im betroffenen Abschnitt eine positive Veränderung der Gewässerentwicklung im Sinne der EG-WRRL hervor.
3.2.4	Bedeutsame Grundwasservorkommen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.2.5	Für das Landschaftsbild bedeutende (Kultur-)Landschaften oder Landschaftsteile	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.2.6	Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die von Süden kommenden, bodennahen Luftbewegungen sind im Ortsteil Stockdorf bereits stark abgeschwächt und folgen nicht mehr vorwiegend der Würm. Die Maßnahmen tragen langfristig zu einer Verbesserung der klimatischen Funktion bei.
3.2.7	Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz, z.B. <ul style="list-style-type: none"> - Als Naturschutzprojekte des Bundes oder des Landes, geförderte Gebiete, - Unzerschnitte verkehrsarme Räume, - Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung (Ramsar-Konvention) - Biotopverbundfläche i.S.d. § 21 BNatSchG i.V.m. Art. 19 BayNatSchG - Sonstige 	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Erläuterungen:**3.2.1 Lebensräume und Funktionsbeziehungen mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere:**

Im Zuge der Bebauungsplan-Aufstellung wurde ein Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von dem Büro Terrabiota mit Stand 24.01.2023 erstellt. Dort wurden im betroffenen Würmabschnitt mehrere Fledermausarten nachgewiesen, die u.a. über der Würm jagen. Die nachts hell beleuchtete Schleuse wirkt jedoch für lichtmeidende Fledermausarten als Barriere. Auf der Würm schwimmend konnten als weitere planungsrelevante Arten außerdem ein Pärchen Höckerschwäne und Graugänse beobachtet werden. Der betroffene Gewässerabschnitt stellt hierbei nur einen Teillebensraum und keinen ausschließlich auf den Umgriff beschränkten Lebensraum für die nachgewiesenen Arten dar. Abgeschichtet auf die zu prüfenden Maßnahmen zum Gewässerausbau werden nach vorliegendem Kenntnisstand keine Habitatbäume gerodet oder Lebensräume zerstört, die die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Fledermäusen bzw. anderen geschützten Arten als relevante Habitatstruktur dienen. Damit keine Verbotstatbestände im Zuge der Umsetzung ausgelöst werden, sind während der Bauphase Vermeidungsmaßnahmen einzuhalten. Dies betrifft u.a. ein Ausschluss von Bauarbeiten während der Nachtstunden, um die nachtaktiven Fledermäuse nicht zu beeinträchtigen.

Gegenwärtig stellt der Gewässerabschnitt für Fische keine geeigneten Strukturen zur Verfügung, das Wehr stellt für sie zudem eine Barriere dar. Beeinträchtigungen auf die Fischfauna werden während der Bauarbeiten daher nicht oder nur im geringen Umfang erwartet. Informationen zu einem Vorkommen von Muscheln im betroffenen Gewässerabschnitt sind nicht bekannt.

Durch die geplanten Maßnahmen werden die hydromorphologische Verhältnisse verbessert und eine biologische Durchgängigkeit wiederhergestellt. Dies schafft Raum für mehr Biodiversität und kommt den bereits vorkommenden Arten zugute, gleichzeitig werden durch die Aufwertung neue Artenansiedelung gefördert und neue geeignete Strukturen für Fische geschaffen. Von der Fischaufstiegsanlage profitieren sowohl die Gewässerlebewesen als auch kann die Anlage dazu beitragen, die Barrierewirkung für lichtempfindliche Arten zu reduzieren, indem die Gewässerabschnitte ohne Beleuchtung miteinander verbunden werden.

Gesamteinschätzung des Standortes vom Vorhaben:

Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

4. Zusammenfassung

Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens	Nein	Ja
<p>Besteht die Möglichkeit, dass von dem Vorhaben auf Grundlage der oben beschriebenen Auswirkungen erhebliche und nachteilige Beeinträchtigungen nach § 7 Abs. 2 UVPG auf die Umwelt ausgehen? Wenn ja, UVP-Pflicht.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Insgesamt sind erheblich nachteilige Umweltauswirkungen, die eine Erheblichkeit nach § 7 Abs. 2 UVPG der zu erwartenden Beeinträchtigungen nach sich ziehen würden, nicht zu erwarten.</p> <p>Als besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG sind insbesondere ein Biotop und ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet betroffen. Für das Biotop „Würmlauf mit unterschiedlichen Streckenabschnitten“ greift der gesetzliche Schutz nach § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG nur für bestimmte Ausprägungen. Nachgewiesene planungsrelevante Arten sind insbesondere mehrere Fledermausarten und zwei Wasservogelarten, die die Würm als Jagdhabitat bzw. Lebensraum nutzen. Der betroffene Gewässerabschnitt stellt gegenwärtig keine geeigneten Strukturen für Fische dar. Räumlich übergeordnet ist die Würm im betroffenen Gewässerabschnitt zudem als Regionaler Grünzug und Landschaftliches Vorbehaltsgebiet ausgewiesen. Diese zielen u.a. auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, klimatische Funktionen sowie die siedlungsnahen Erholungsvorsorge ab.</p> <p>Die geplanten Maßnahmen im betroffenen Abschnitt haben die Umgestaltung hin zu einem natürlicheren Gewässer zum Ziel, indem die Gewässerdynamik wiederhergestellt und der aquatische Zustand verbessert werden soll. Dies soll durch die Entnahme des Verbaus mit dem Abflachen der Uferbereiche, dem Wiederbespannen des alten Gewässerungsverlaufs, dem Öffnen des Teiches südlich des Bennostegs sowie einer Fischaufstiegsanlage (FAA) erreicht werden. Damit berührt das Vorhaben unmittelbar die genannten Schutzgebietskategorien. Im Ergebnis führen die Maßnahmen jedoch zu einem in dem betroffenen Bereich qualitativ hochwertigeren Flusslauf und werten das Biotop auf. Durch die FAA wird das vorhandene Querbauwerk für Fische durchlässig und trägt daher zur Zielerreichung der EG-WRRRL bei. Die ökologische Verbesserung stärkt die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und wirkt sich positiv auf das Bioklima aus, wovon auch Erholungssuchende profitieren.</p> <p>Um keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG auszulösen, werden folgende Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vermeidungsmaßnahme 1: Gehölzschonende Planung und Erhalt möglichst aller wertgebenden Gehölze. - Vermeidungsmaßnahme 2: Die Beeinträchtigung bzw. Tötung von Vögeln wird vermieden, wenn die Fällung von Bäumen und Gebüsch außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgt. Der Zeitraum außerhalb 		

<p>der Vogelbrutzeit wird vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar definiert. Ist eine Fällung eines Baumes mit potenziellen Quartierstrukturen für Fledermäuse unvermeidbar, sind diese noch vor Beginn des Winterschlafs bis zum 31. Oktober und nach einer artenschutzfachlichen Einweisung des Fällteams zu fällen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vermeidungsmaßnahme 3: Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen sowie Lagerflächen für Aushub dürfen nicht auf den Gehölzflächen sowie nur mit einem Mindestabstand von 10 m zum Würmufer errichtet werden. - Vermeidungsmaßnahme 4: Baumaßnahmen (Lärm, Beleuchtung etc.) sind während der Nachtstunden unzulässig. <p>Nach Auffassung des Verfassers würde die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu keinem zusätzlichen Erkenntnisgewinn führen. Daher wird die Notwendigkeit einer UVP im vorliegenden Fall für entbehrlich gehalten.</p>		
<p>UVP erforderlich? (Nein / Ja) (durch zuständige Behörde auszufüllen)</p>		

5. Quellenverzeichnis

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, LANDESENTWICKLUNG UND ENERGIE (2025): Bayern-Atlas, URL: https://atlas.bayern.de/?c=679018,5329243&z=17&r=0&l=luftbild_labels&t=pl_bau (Abrufstand Februar 2025).

BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (2021): Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, NUKLEARE SICHERHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (BMUV) (2022): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.

GRIEGER HARZER DVORAK LANDSCHAFTSARCHITEKTEN (2024): Maßnahmenplan Gewässerrenaturierung; Lageplan M1:500. Stand: 11.09.2024.

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN (2019): Regionalplan der Region München (Planungsregion 14).

TERRABIOTA LANDSCHAFTSARCHITEKTEN UND STADTPLANER GMBH (2023): Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung. Stand: 24.01.2023.

WASSERWIRTSCHAFTSAMT MÜNCHEN (2025): Gewässerportraits: Die Würm, URL: https://www.wwa-m.bayern.de/themen/fluesse_seen/gewaesserportraits/index.htm (Abrufstand Februar 2025).

WASSERWIRTSCHAFTSAMT MÜNCHEN (2018): Umsetzungskonzept „Hydromorphologische Maßnahmen“ nach EG-WRRL für den Flusswasserkörper, Würm von Gauting bis Mündung in die Amper; Reschenbach (1_F449). Stand 24.04.2018.